Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 2

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im Lobe der Pflichttrene unserer Meister, die ihre Lehrstinge zur Prüfung schicken. Wer bei solch offenkundigen Borteilen noch Gegner der Lehrlingsprüfung sein kann, muß wahrlich blind sein! Und für diesenigen, welche Söhne oder Töchter in die Lehre zu geben haben, sollte die Lehrlingsprüfung eine Hauptbedingung des Lehrsvertrages sein!

Perbandsmesen.

Der Malerftreit in Lugern ift, wie bereits gemelbet, Die Arbeitsaufnahme erfolgte bereits am Donnerstag ben 30. März, nachdem am Mittwoch ben 29. März ein Abkommen zur Wiederaufnahme der Arbeit getroffen wurde unter der Bedingung, daß bis Samstag den 1. ds. eine kollektiv aufgestellte Arbeitsordnung geschaffen werde. Die Bedingungen, unter denen die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte, waren folgende: 1. Der Lohn beträgt 50-55 Rp. für jeden Arbeiter, der sich über berufliche Betätigung ausgewiesen hat. Es bleibt der freien Vereinbarung der einzelnen Meister mit den Arbeitern überlassen, ob die Arbeits= zeit 91/2 oder 10 Stunden im Sommer betragen foll. 3. Jeder Arbeiter erhalt 3 Rp. mehr Lohn, als er bei Beginn der Lohnbewegung am 16. Febr. hatte. 4. Maßregelungen finden nicht statt. Bis 1. de. kam dann auch eine Arbeitsordnung zustande.

Schreinerstreif Zürich. Die außerordentliche Gewertsschaftsversammlung der Holzarbeiter hat die Vereinbarung und Vorschläge der Einigungs-Kommission über Beilegung des Streits dei Bolff & Aeschbacher einstimmig als unannehmbar verworfen. Es dauert daher der Kampf gegen die genannte Firma weiter.

Die Malergehülfen von Winterthur find in eine Lohnbewegung getreten. Dem Malermeisterverein wurde der Entwurf einer Lohn= und Arbeitsvereinbarung ge= bruckt zugestellt mit der Einladung, zu einer Besprechung derselben, eine Delegation zu bezeichnen. Der Entwurf verlangt im Maximum eine Arbeitszeit von 91/2 Stun= den (1. April bis 31. September), für die übrige Jahres= zeit eine solche 9 und 8 Stunden. Der Lohn eines im Berufe beschäftigten Arbeiters foll im Minimum per Stunde 55 Rp. betragen. Für alle Gehülfen wird eine Lohnerhöhung von mindestens 5 Rp. verlangt, gleich viel, ob fie den geforderten Mindeststundenlohn erhalten oder nicht. Die weiteren Punkte betreffen die Lohnsauszahlung, Nachts und Sonntagsarbeit, Lohnzuschlag für Ueberstunden, Zuschlag bei Arbeit auswärts, Verbot der Aktordarbeit, Haftpflicht und Kündigung. Der Malermeisterverein hat beschlossen, diese Forderungen schriftlich zu beantworten, indem er im wesentlichen an seiner Antwort, die er bereits im November 1903 ge= geben hat, festhält. Gine Delegation wurde nicht bezeichnet.

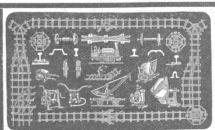
Zimmererbewegung in Wil (St. Gallen). Die entstandenen Differenzen zwischen den beiden Holzarbeiters Gewerkschaften einerseits und den Arbeitgebern anderseits sind auf friedliche Weise gehoben worden. Den Arbeitern wurde ihre erste Forderung betr. Einführung des Zehnstundentages gewährleistet, nachdem diese zu Gunsten der ersten Forderung die Zweite, welche Abschaffung des Kost- und Logiswesens bezweckte, sallen ließen.

Der Verband beutscher Eisenwarenhändler in Mainz hält seine diesjährige Generalversammlung in den Tagen vom 1.—4. Juni in München ab, womit, wie in vorhergehenden Jahren in Bremen, Karlsruhe, Leipzig, Hamburg, eine große Fachausstellung (Eisenwarenmesse) verbunden wird. Die Ausstellung sindet in der südlichen Schrannenhalle statt. Die Zahl der Teilnehmer dürste sich auf 700—800 belausen. Die Ausstellung wird von etwa 150 Fabrikanten beschickt werden. Auch der Verband Schweizer Eisenhändler und der Verband öfterereichischer Eisenhändler haben ihre Beteiligung in Ausssicht gestellt.

Verschiedenes.

† Baumeister Joh. Marugg. In Teufen (Appenzell) starb der am 25. November 1836 geborene, aus Präz (Graubünden) stammende Joh. Marugg. Er stand 1859 als angeworbener Soldat auf italienischer Seite im Krieg, wurde von den Desterreichern gesangen genommen und kam in seine Heimat zurück, fand aber da keine sichere Existenz; ins Unterland gezogen, arbeitete er sich mit ungeheurem Fleiß und Ausdauer in Teusen vom Maurer zum Baumeister auf in gute Verhältnisse und zu einem angesehenen Gliede der Gemeinde.

"Belvetia" Unfall Burich fontra Redattor Luffi bor dem Baster Appellationsgericht. Sitzung vom 27. März. (Eing.) Bor dem Strafgericht flagte ber Direktor der Unfallversicherungsgesellschaft "Helvetia" in Zürich, G. Egli, und beffen Basler Generalagent Jak. Kocherhans gegen den verantwortlichen Redakteur der nun einge= gangenen "Neuen Baster Zeitung", Organ des Baster Handwerker= und Gewerbevereins, J. Lüsse, wegen Ehrs beleidigung durch die Presse, weil in diesem Blatte ein Artikel erschien, welcher sich mit dem Geschäftsgebahren ber beiden Kläger beschäftigte und dasjelbe als Bauernfängerei bezeichnete. Der Beklagte erachtete den Inhalt des inkriminierten Artikels durchaus berechtigt, weil er die Abwehr auf einen Angriff, den der erstgenannte Kläger gegen einzelne gewerbliche Unfallkaffen richtete, enthalte. Außerdem hatte der Beklagte den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen angeboten. Das Strafgericht hat den Wahrheitsbeweis für die Behauptungen des Beklagten als erbracht angesehen und demgemäß die Rlage unter Ueberbindung der ordentlichen und außerordentlichen Rosten auf den Kläger abgewiesen. Gegen diesen Entscheid des Strafgerichtes vom 30. Nov.



Fritz Marti, Aktiengesellschaft, Winterthur, Maschinenhallen & Werkstätten in Wallisellen & in Bern b. Weyermannshaus.

Bauunternehmer-Material.

Transportable Stahlbahnen, Rollbahnschienen in zahlreichen Profilen, Querschwellen, Rollwägelchen verschiedener Grössen. Stahlgussräder für Rollwagen, Drehschelben, Radsätze, Bandagen, Achsen, Kreuzungen etc. Bohrstahl, Schaufeln, Pickel etc.

Industrielle Anlagen. Mechanische Einrichtungen.

Preislisten, Prospekte und Kostenvoranschläge gratis

Lokomobilen. Pumpen. Ventilatoren. Kleine Bau-Lokomotiven.